

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.334.085

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5847/J-NR/2026

Wien, am 16. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat David Stögmüller und weitere haben am 16.04.2026 unter der **Nr. 5847/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Rüstungsexporte in Zeiten geopolitischer Unsicherheiten** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Welche konkreten neuen Maßnahmen werden im Kalenderjahr 2026 gesetzt, um konsequent gegen die Umgehung von Sanktionen vorzugehen?*

Im Kalenderjahr 2026 lag der Schwerpunkt im Bereich der Exportkontrolle in der Prüfung von Anträgen und Erteilung von Auskünften. Das Risiko einer Sanktionsumgehung wird bei der Antragsbearbeitung mitgeprüft.

Die Exportkontrollbehörde im Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) erteilt Auskünfte, geht aktiv auf Unternehmen zu, klärt über die Sanktionen auf und geht Informationen über behauptete Umgehungen nach, indem sie dazu die Unternehmen kontaktiert, sich von diesen Dokumente vorlegen lässt, Anfragen an den Zoll richtet sowie mit dem Zoll und den Sicherheitsbehörden eng zusammenarbeitet.

Zur Frage 2

- *Wie wird sichergestellt, dass österreichische Güter, die nicht als Kriegsmaterial oder Dual-Use gelistet sind, keine nicht erlaubte militärische Endverwendung in sanktionierten Ländern erfahren?*

Die Ausfuhr nicht gelisteter Dual-Use-Güter unterliegt einer Meldepflicht, wenn der Ausführer Kenntnis oder begründeten Verdacht einer militärischen Endverwendung in einem Waffenembargoland hat. Die Behörde entscheidet in diesem Fall, ob eine Genehmigungspflicht festgesetzt werden muss. Die Unterlassung der Meldung ist strafbar, wenn dadurch die Festsetzung einer Genehmigungspflicht vereitelt wird.

Zur Frage 3

- *Inwiefern sieht die Novelle des Sicherheitsexportgesetzes verstärkte Kontrollmechanismen für Lieferketten vor, die über bekannte Transitknotenpunkte (z. B. Hongkong, Zentralasien) führen?*
 - *Falls das Sicherheitsexportgesetz nichts diesbezüglich vorsieht, wie gehen Sie damit im Vollzug um?*

Mögliche Umgehungen finden bereits im Rahmen der Antragsprüfung Berücksichtigung. Die Genehmigungsbehörde hat bei allen Anträgen die mit einer Ausfuhr verbundenen Umleitungsrisiken von Fall zu Fall zu prüfen und in die Beurteilung des Antrags einzubeziehen.

Zur Frage 4

- *Wie viele Vollzeitäquivalente (VZÄ) sind im BMWET aktuell ausschließlich mit der Endverbleibskontrolle und der Aufdeckung von Sanktionsumgehungen betraut, und wie hat sich diese Zahl seit 2022 verändert?*

Die Kontrolle der Endverwendung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Form einer Ex-ante-Beurteilung der Risiken sowie im Rahmen der Auflagenkontrolle nach erfolgter Ausfuhr. Es gibt keine Mitarbeitenden, die ausschließlich mit der Endverwendungs- oder Endverbleibskontrolle befasst sind; es fand in diesem Bereich keine Verringerung der VZÄ gegenüber 2022 statt.

Eine Aufdeckung von Sanktionsumgehungen kann sich aus der Endverwendungskontrolle genehmigter Ausfuhren oder aus Informationen der Ausführer oder von anderen Stellen bzw. Behörden ergeben. Die gezielte Aufdeckung von Umgehungen obliegt jedoch dem Bundesministerium für Finanzen (Zoll) und dem Bundesministerium für Inneres (BMI).

Zu den Fragen 5 bis 7

- *Welche konkreten Ergebnisse haben die in der Anfragebeantwortung 2867/AB angekündigten Ermittlungen bzw. das "Nachgehen" bezüglich der Falter-Recherche über österreichische Motoren in Kampfdrohnen über Gaza erbracht?*
- *Wurden aufgrund dieser Erkenntnisse Konsequenzen für die Exportgenehmigungspraxis der betreffenden Güterklasse gezogen?*
- *Gab es im Zuge dieser Ermittlungen einen direkten Austausch mit dem Hersteller, um die lückenlose Rückverfolgbarkeit der Motoren-Seriennummern zu gewährleisten?*

Das BMWET ist mit der Firma BRP-Rotax GmbH in Kontakt getreten. Rotax hat versichert, dass die Lieferverpflichtung gegenüber dem Hersteller der Hermes 900-Drohne bereits Anfang 2025 ausgelaufen ist. Es fanden trotz der ausgelaufenen Lieferverpflichtung Informationsgespräche statt. Eine Rückverfolgung der Seriennummern war nicht erforderlich.

Zur Frage 8

- *Wie häufig hat das BMWET seit 2014 Feststellungsbescheide über das Nichtbestehen einer Genehmigungspflicht für Güter ausgestellt, bei denen im Nachhinein dennoch eine militärische Endverwendung festgestellt wurde?*
 - *In wie vielen dieser Fälle führten die Erkenntnisse über die tatsächliche Verwendung zu einer Initiative Österreichs auf EU-Ebene, um die Anhänge der Dual-Use-Verordnung (VO (EU) 2021/821) zu ergänzen?*

Es gab keine derartigen Fälle. Die militärische Endverwendung eines nicht genehmigungspflichtigen Gutes macht die Ausfuhr nur dann genehmigungspflichtig, wenn es sich beim Bestimmungsland um ein Waffenembargoland handelt.

Anhang I der Dual-Use-Verordnung setzt die Verpflichtungen und Bindungen um, die die Mitgliedstaaten als Mitglieder der internationalen Nichtverbreitungs- und Exportkontrollregime oder durch die Ratifizierung einschlägiger internationaler Verträge eingegangen sind. Initiativen zur Änderung der Dual-Use-Güterliste werden direkt in den internationalen Nichtverbreitungs- und Exportkontrollregimen eingebracht und nicht in der EU.

Zur Frage 9

- *Welche Kriterien werden aktuell angewandt, um bei technisch ambivalenten Gütern (wie den erwähnten Zielfernrohren) eine militärische Endverwendung proaktiv auszuschließen?*

Bei Ausfuhranträgen für Güter, deren Ausfuhr einer Genehmigungspflicht unterliegt, erfolgt in jedem Einzelfall eine Prüfung des Endverbleibs. Nur Zielfernrohre mit elektronischer Bildverarbeitung und besonders für militärische Zwecke konstruierte Zielfernrohre unterliegen einer Genehmigungspflicht. Alle anderen Zielfernrohre, deren Ausfuhr keiner Genehmigungspflicht unterliegt, können mangels eines Genehmigungsverfahrens auch keiner Prüfung unterzogen werden. Diese Kriterien basieren im Grunde auf europarechtlichen Vorgaben.

Zu den Fragen 10 bis 12

- *Wie wird aktuell mit dem Export von Positions- und Geschwindigkeitssensorik verfahren, die laut Medienberichten in russischen Drohnen identifiziert wurde?*
- *Wurden die Anhänge der Dual-Use-Verordnung seit Bekanntwerden dieser Fälle um entsprechende Spezifikationen ergänzt oder sind nationale Genehmigungspflichten für diese Bauteile in Planung?*
- *Welche anderen Exportbeschränkungen (z. B. Catch-all-Klauseln) greifen derzeit für elektronische Komponenten, die unterhalb der technischen Schwellenwerte der Dual-Use-Verordnung liegen, aber für die moderne Kriegsführung essenziell sind?*

Bei Ausfuhranträgen für Güter, deren Ausfuhr einer Genehmigungspflicht unterliegt, erfolgt in jedem Einzelfall eine Prüfung des Endverbleibs. Für Ausfuhren, die keiner Genehmigungspflicht unterliegen, ist kein Genehmigungsverfahren vorgesehen.

Eine Umlenkung von sanktionierten Gütern nach Russland ist verboten. Für Güter, die einem Re-Export-Verbot nach Russland (No-Russia-Clause) unterliegen, ist zusätzlich ein vertragliches Re-Export-Verbot zu vereinbaren.

Zur Frage 13

- *Wie wird mit Exporten in sanktionsfreie Länder umgegangen, von denen bekannt ist, dass sie die Verteidigungsindustrie Russlands oder des Irans beliefern (z. B. China)?*
 - *Reicht eine einfache Endverbleibserklärung (End-User Certificate) des Käufers in diesen Ländern derzeit aus, um eine Genehmigung zu erhalten, oder*

findet eine vertiefte Prüfung der politischen Zuverlässigkeit des Empfängerlandes statt?

Bei Ausfuhranträgen für Güter, deren Ausfuhr einer Genehmigungspflicht unterliegt, erfolgt in jedem Einzelfall eine sorgfältige Ex-ante-Prüfung des Endverbleibs.

Bei Ausfuhren nicht generell genehmigungspflichtiger Güter unterliegen die Ausführer entsprechenden Sorgfaltspflichten. Es sind Umgehungsverbote, Re-Export-Verbote etc. zu beachten bzw. stehen der Behörde Catch-All-Regelungen zur Verfügung.

Eine Endverbleibserklärung ist Minimalerfordernis bei jedem Antrag. Die Plausibilität des End-Use Certificate und weitere Elemente sind Gegenstand der Risikobeurteilung jedes einzelnen Falles. Alle relevanten Aspekte des Bestimmungslandes werden bei dieser Ex-ante-Prüfung berücksichtigt.

Zur Frage 14

- *Wie viele Vor-Ort-Kontrollen (On-site inspections) durch österreichische Behörden oder beauftragte Stellen fanden seit 2024 in Drittstaaten (z. B. Kasachstan, Kirgisis-tan, Türkei) statt, um den Verbleib kritischer österreichischer Güter zu prüfen? Bitte um Auflistung nach Ländern und Anzahl der Kontrollen.*
 - *Falls keine Kontrollen durchgeführt wurden, warum nicht?*

Österreich hat Ende 2024 die organisatorischen Grundlagen dafür geschaffen, aber aktuell noch keine Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Von vergleichbaren Ländern (Deutschland, Schweiz) werden solche Kontrollen bisher nur für bestimmte Militärgüter durchgeführt, die dem österreichischen "Kriegsmaterial" entsprechen und in Österreich nicht in die Zuständigkeit des BMWET fallen.

Zur Frage 15

- *Welche Bestrebungen gibt es auf nationaler und europäischer Ebene, das sogenannte "Re-Export-Verbot" in Verträgen rechtlich verbindlicher und kontrollierbarer zu gestalten?*
 - *Wie häufig wurden dem BMWET seit Einführung des "Re-Export-Verbots" Verstöße gegen das Verbot durch Firmen gemeldet?*
 - *Wie oft konnte das BMWET selbst Verstöße feststellen?*

Hinsichtlich der Re-Export-Verbote der Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 und (EG) Nr. 765/2006 sind keine Bestrebungen betreffend weitere rechtliche Änderungen bekannt.

Hinsichtlich besserer Kontrolle sind die zuständigen Ressorts in den entsprechenden Koordinierungsgremien aktiv.

Es gab eine geringe Zahl von Meldungen gemäß Art. 6b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und Art. 8j der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 betreffend Sanktionsumgehungen, jedoch betrafen diese nicht Güter, die dem Re-Export-Verbot gemäß Art. 12g respektive Art. 8g dieser Verordnungen unterliegen. In der Regel werden solche Meldungen nicht beim BMWET eingebracht, sondern direkt bei den Strafverfolgungsbehörden.

Das BMWET hat keine Verstöße festgestellt.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

